

Auskunft:
Marco Mauz, BSc
T +43 5574 4951 52052

Zahl: BHBR-I-7100.00-7/2024-20
Bregenz, am 26.11.2024

Betreff: Werner Helbok, Waldstraße 57, 6973 Höchst;
Errichtung einer Steinwurfmauer beim Hafen Drakenloch auf GST-Nr. 2912/2 KG
Höchst, sowie Ausbaggerung eines Teils einer Fahrrinne im Bodensee;
Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz, Gesetz über Naturschutz und
Landschaftsentwicklung, Verordnung der Landesregierung über das
Naturschutzgebiet "Rheindelta" in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee

Bezug: Feststellungsbescheid BHBR-I-7100.00-7/2024-17

**Veröffentlichung nach § 46c Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und
Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF**

Herr Werner Helbok, Betreiber des Hafens Drakenloch in Höchst, hat bei der
Bezirkshauptmannschaft Bregenz um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung
einer Steinwurfmauer im Ausmaß von 7x2 Meter am östlichen Ende des bereits bestehenden
Steinwurfes auf Gst. 2912/2, KG Höchst sowie die Ausbaggerung von Sediment im Ausmaß von
3x5 Metern auf Grundstück 2912/1 KG Höchst, etwa 100 Meter von der Uferlinie entfernt,
angesucht.

Das geplante Vorhaben befindet sich u.a. im Natura 2000 Gebiet "Rheindelta".

Beginn der Veröffentlichung: 26.11.2024
Ende der Veröffentlichung: 23.12.2024

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hat mit Bescheid vom 25.11.2024, ZI BHBR-I-7100.00-7/2024-17, gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, festgestellt, dass das erwähnte Vorhaben das Natura 2000 Gebiet sowie seine Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Kontaktdaten

Bezirkshauptmannschaft Bregenz – Allgemeine Verwaltung

Bahnhofsstraße 41, 6901 Bregenz

T +43 5574 4951 0

bhbregenz@vorarlberg.at

Kundenverkehr: Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 46b Abs 4 GNL sowie der Naturschutzanwalt die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben. Wird davon nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, ist das Recht gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Günter Kraft